

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
1.	<p>Regierung von Mittelfranken vom 29.05.2018</p>	<p>Die Stadt Windsbach möchte das Gewerbegebiet „Fohlenhof - Nord“ im Norden arrondieren und ändert deswegen für eine ca. 1 ha große Fläche die Darstellung im Flächennutzungsplan von Fläche für Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche. Hintergrund ist, dass die Stadt Windsbach die geplante innere Erschließung und daraus folgende Grundstückszuschnitte verantwortlich macht für eine beobachtete Stagnation in der Vermarktung des Gewerbegebietes. Um die innere Erschließung und die Bau-parzellen marktgerecht zu ändern, sei die Einbeziehung erforderlich. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan „Fohlenhof - Nord“ geändert (2. Änderung).</p> <p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht:</u> Durch die Arrondierung und Änderung der inneren Erschließung werden Belange der Raumordnung nicht berührt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.</p> <p><u>Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken</u> Eine abschließende Stellungnahme zum artenschutzrechtlichen Aspekt ist erst nach Vorliegen der im Begründungstext Kap. 15 angekündigten saP möglich. Im weiteren Verfahren sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB die sich aus der Eingriffsregelung ergebenden notwendigen Ausgleichsflächen mit ihren Maßnahmen im Bebauungsplan darzustellen und festzustellen.</p>	<p>Schutzgut Mensch</p> <p>Schutzgut Tier und Pflanzen</p> <p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p>
2.	<p>Regierung von Mittelfranken Gewerbeaufsicht vom 01.06.2018</p>	<p>Bei oben genanntem Bauvorhaben ist gemäß novellierter BayBO eine Überprüfung des bau-lichen Arbeitsschutzes nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Für das Einrichten und Betreiben als Arbeitsstätte sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und der entsprechenden technischen Regeln für Arbeitsstätten anzuwenden.</p>	<p>Schutzgut Mensch</p>
3.	<p>Landratsamt Ansbach vom 05.06.2018</p>	<p>Das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:</p> <p><u>Herr Federschmidt-Techn. Umweltschutz -Sachgebiet 44:</u></p> <p>Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p>	<p>Schutzgut Tiere und Pflanzen</p> <p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz (SG 44):</p> <p>Mit der 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus naturschutzfachlicher und - rechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Der Bebauungsplan mit Satzung sowie die Begründung sind um den Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) sowie um die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und -flächen zu ergänzen.</p> <p>Ggf. hierdurch erforderliche werdende artenschutzrechtliche Belange sind in den Festsetzungen zu ergänzen.</p> <p><u>Frau Mayer - Tiefbauverwaltung - Sachgebiet 63:</u></p> <p>Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p>SG 63 – Tiefbauverwaltung</p> <p>Das Baugebiet ist über die Kreisstraße AN 15 an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. In der Begründung unter Punkt 7.1 Erschließung und Verkehr ist festgehalten, dass die Erschließung über den bereits vorhandenen Knotenpunkt erfolgen wird und eine Änderung in Abwägung aller Belange nicht erforderlich ist. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass etwaige Belange welche die Kreisstraße AN 15 berühren in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach zu erfolgen haben.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	
4.	Staatliches Bauamt Ansbach vom 20.05.2018	<p>2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>1. Im Nahbereich des Bebauungsplanes verlaufen die vom Staatlichen Bauamt verwaltete Staatsstraße 2220 und Kreisstraße AN 15.</p> <p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Rechnung, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts-</p>	<p>Schutzgut Mensch,</p> <p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen</p> <p>1. Die Erschließung der Bauflächen ist über die bestehende Einmündung in die AN 15 vorgesehen. Zusätzlich soll eine <u>neue</u> fußläufige Erschließung im weiteren Bereich der AN 15 bei Abschnitt 170 Station 0,470 angelegt werden.</p> <p>2. Die Bauverbotszone von 20 m entlang der Staatsstraße 2220 und von 15 m entlang der Kreisstraße AN 15 sind von allen (neuen) baulichen Anlagen freizuhalten. Die Bereiche sind zeichnerisch darzustellen und im Textteil zu beschreiben.</p> <p>3. An der AN 15 bei Abschnitt 170 Stationen 0,131, 0,277 und 0,615 sind bestehende Zufahrten. Die Zufahrten (Verkehrsfläche) und die erforderlichen Sichtdreiecke an den Zufahrten zur Kreisstraße AN 15 sind im Plan nicht dargestellt.</p> <p>4. An der Einmündung der AN 15 in die St 2220 sind die erforderlichen Sichtdreiecke im Plan- nicht dargestellt.</p> <p>5. Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm, Staub- oder Abgasemissionen. Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen</p> <p>Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- 7, Staats- bzw. Kreisstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).</p> <p><u>Landschaftspflegerische Maßnahmen:</u></p> <p>6. Der Straßenbaulastträger ist nicht verpflichtet, Bepflanzungen an bereits bestehenden Straßen aufgrund von Festlegungen im Bebauungsplan/Grünordnungsplan durchzuführen.</p> <p>7. Bestehende Grünbestände an in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes befindlichen Straßen dürfen durch geplante Maßnahmen des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt beeinträchtigt werden und sind gemäß RAS LP 4 bzw. DIN 18920 zu schützen.</p>	

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>8. Werden Pflanzungen oder Bäume an bereits bestehenden, in der Verwaltung des Staat lichen Bauamtes Ansbach befindlichen Straßen außerhalb des Straßengrundstückes geplant, darf dies nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt erfolgen. Die Abstandsgrenzen nach BGB sind einzuhalten. Vom Rand der Fahrbahn ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 7,5 m einzuhalten. Sichtdreiecke sind immer freizuhalten.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Bayer. Straßen- und Wegegesetz Bay. Naturschutzgesetz</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p><u>zu 1.:</u> Die geplante fußläufige Erschließung (Geh- und Radweg) endet vom Gewerbegebiet kommend an der Kreisstraße. In diesem Bereich besteht kein Geh- bzw. Radweg. Auch ist in den Unterlagen nicht erkenntlich, dass der bestehende Weg verlängert werden soll. Der Führung der Fußgänger auf die Kreisstraße ohne sichere Weiterführung kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit nicht zugestimmt werden. Eine Zustimmung kann erfolgen, wenn die Stadt einen durchgehenden Geh- und Radweg inkl. Beleuchtung entlang der AN 15 errichtet und dieser im Bebauungsplan mit aufgenommen wird.</p> <p><u>zu 3.:</u> An den Zufahrten zur Kreisstraße sind in 3 m Abstand vom Fahrbahnrand der Kreisstraße Sichtdreiecke (in beide Richtungen) auf 70 m Länge (gemessen in der Fahrspurachse der Kreisstraße) von sichtbehindernden Gegenständen aller Art, auch Anpflanzungen, mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über den anliegenden Fahrbahnen freizuhalten. Diese sind zeichnerisch darzustellen und im Textteil wie folgt zu beschreiben:</p> <p>Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Einfriedungen, Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Die Zufahrtsbereiche sind als Verkehrsflächen zu kennzeichnen.</p>	

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p><u>zu 4.:</u> An der Einmündung AN 15 / St 2220 sind in 10 m Abstand vom Fahrbahnrand der Staatsstraße Sichtdreiecke auf 70 m Länge (gemessen in der Fahrspurachse der Staatsstraße) von sichtbehinderten Gegenständen aller Art, auch Anpflanzungen, mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über den anliegenden Fahrbahnen freizuhalten.</p> <p>Diese sind zeichnerisch darzustellen und im Textteil wie folgt zu beschreiben: Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine Hochbauten - errichtet werden. Einfriedungen, Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.</p>	
5.	<p>Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 25.05.2018</p>	<p>Nachfolgend erhalten Sie fristgemäß unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p><i>Abwasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG):</i> Nach derzeitigem Stand kann die Kläranlage Windsbach das zusätzlich anfallende Abwasser des Gewerbegebietes nicht aufnehmen. Das Gewerbegebiet kann erst an das Kanalnetz angeschlossen werden, wenn die Kläranlage entsprechend ihrer zukünftigen Belastung vergrößert ist.</p> <p>Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Dafür ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des Technischen Regelwerkes DWA-M-153 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen ist.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</p>	<p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Wasser</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p><i>Wasserversorgung:</i> Bei der Erschließung des Gebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits- bzw. Merkblätter sind zu beachten.</p> <p><i>Grundwasser/ Grundwasser-und Bodenschutz:</i> Ein bestehendes Wasserschutzgebiet ist durch die Maßnahme nicht betroffen.</p> <p>Soweit durch die Baumaßnahme bestehende Dränungen angeschnitten werden, sind diese im Einvernehmen mit den zuständigen Grundstückseigentümern wiederherzustellen.</p> <p><i>Oberirdische Gewässer:</i> Ein oberirdisches Gewässer ist durch Maßnahme nicht betroffen.</p> <p><i>Wasserabfluss:</i> Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).</p> <p><i>Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten:</i> Um den erhöhten Intensitäten und Häufigkeiten von Starkregen durch die Klimaänderung bei der Kanaldimensionierung vorsorgend Rechnung zu tragen, empfehlen wir grundsätzlich, für die Bemessungsabflüsse bei Bedarf die rechnerisch zulässigen Wiederkehrzeiten von Überflutungen angemessen zu erhöhen und verweisen auf das LfU-Merkblatt Nr. 4.3/3 „Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen, Teil 1: Klimawandel und möglicher Anpassungsbedarf“. Zusätzlich wollen wir auch auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten - Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013 hinweisen.</p> <p>Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG): Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.</p>	

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das LfU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
6.	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach vom 08.05.2018</p>	<p>Hinweis zur Festsetzung der Ausgleichsflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die notwendigen Ausgleichsflächen sollten keine weiteren landwirtschaftliche genutzte Flächen aus der Produktion genommen werden. <p>Es bestehen keine weiteren Einwendungen gegen die 7. Änderung des FNP der Stadt Windsbach.</p> <p>Es bestehen keine weiteren Einwendungen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Fohlenhof-Nord“.</p>	<p>Schutzgut Boden</p>
7.	<p>Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken vom 24.05.2018</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit dem betroffenen Unternehmen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Ausweisungen bestehen.</p> <p>Mit der Ausweisung des o.g. Gewerbegebiets werden sowohl ortsansässigen Unternehmen die Möglichkeit zur Erweiterung als auch externen Investoren Ansiedlungspotenziale angeboten. Diese Maßnahme zur zukunftsfähigen Standortentwicklung trägt zur Erhaltung von Arbeitsplätzen vor Ort und zur wirtschaftlichen Stärkung der Region bei. Die Änderungen kommen den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Unternehmen vor Ort entgegen und werden daher von der IHK Nürnberg für Mittelfranken begrüßt.</p> <p>Als IHK vertreten wir die gesamtwirtschaftlichen Belange und müssen daher auf die sorgfältige Abwägung aller Interessen achten. Da alle Nutzungen auf der Ressource Fläche ausgetragen werden, sollte die Kommune einen zukunftsgerichteten Umgang mit Grund und Boden pflegen. Um in Zukunft auch noch Erweiterungen sowohl für Wohnen als auch für Gewerbe ermöglichen zu können, regen wir daher an, in den Festsetzungen folgende Punkte zu berücksichtigen:</p>	<p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p> <p>Schutzgut Klima / Luft</p> <p>Schutzgut Fläche</p> <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<ul style="list-style-type: none"> • Dach- und Fassadenbegrünung sowohl für den Einzelhandel als auch für produzierendes Gewerbe sowie • Behutsame Flächeninanspruchnahme durch Mehrgeschossigkeit der Gebäude und Parkflächen. <p>Gerade begrünte Dachflächen und eine Reduzierung des Versiegelungsgrades wirken sich positiv auf das Mikroklima, die städtebauliche Qualität und das Image der Kommune aus.</p> <p>Durch Starkregen kommt es immer häufiger zu Überschwemmungen, die einen großen volkswirtschaftlichen Schaden zur Folge haben. Mit Dachbegrünungen und Reduzierung der Versiegelung kann dem entgegengewirkt werden. Die Vorreiterrolle einer zukunftsgerichteten Planung könnte sich für eine Kommune durch diese nachhaltige Imagebildung wirtschaftsfördernd auswirken.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren und stehen gerne weiterhin für wirtschaftsrelevante Fragen zur Verfügung.</p>	
8.	Kreisheimatpfleger für Vor- und Frühgeschichte vom 24.04.2018	<p>Von Seiten der Bodendenkmalpflege bestehen derzeit keine Einwände.</p> <p>Bei der Bauausführung sind alle Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DschG unterliegen.</p>	Schutzgut Kultur – und Sachgüter
9.	Bayerischer Bauernverband vom 29.05.2018	<p>Zu den Planungen äußern wir uns wie folgt:</p> <p>1. Die geltend gemachte Abrundung des bereits bestehenden Gewerbegebietes erschließt sich einerseits aufgrund der Lage. Andererseits sind in dem großzügig dimensionierten Gewerbegebiet aktuell noch große Flächen unbebaut, sodass eine sofortige Erweiterung als unnötiger Flächenverbrauch gesehen wird.</p>	Schutzgut Boden Schutzgut Klima / Luft Schutzgut Fläche

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Als Forderung stellen wir deshalb auf, die nicht sofort benötigten Flächen längst möglich der Landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>2. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf das Vorhaben auswirken könnten, sind zu dulden.</p> <p>3. Ausgleichsmaßnahmen sind auf den Planungsflächen selber durchzuführen, um so weiteren Landverbrauch zu minimieren.</p> <p>4. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen.</p> <p>Bei den Randbegrünungen und Pflanzungen regen wir an, um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
10.	<p>Regionaler Planungsverband vom 28.05.2018</p>	<p>Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o. g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p>
11.	<p>Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-gruppe vom 16.05.2018 und 22.05.2018</p>	<p>Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (ZV-RBG) hat von Ihrem Schreiben vom 25.04.2018 samt Planbeilagen Kenntnis genommen und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Die Trink- und Löschwasserversorgung im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Fohlenhof Nord“ (Ausweisung eines Sondergebiets) und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch die Stadtwerke Windsbach. Zudem befinden sich im Geltungsbereich der Änderung keine Anlagen des ZV-RBG.</p> <p>Seitens des ZV-RBG bestehen daher keine Einwände gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Schutzgut Wasser</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (ZV-RBG) hat von Ihrem Schreiben vom 25.04.2018 samt Planbeilagen Kenntnis genommen und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Leider ist uns im Schreiben vom 07.05.2018 ein Fehler unterlaufen. Im ausgewiesenen Sondergebiet befindet sich der Abgabeschacht Moosbach.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich Hausanschlussleitung des ZTV-RBG. In Richtung Osten verläuft die Fernwasserleitung Brunn – Windsbach, Material Asbestzement (AZ), Nennweite 200 (DN), Nenndruck 12,5 (PN). In Richtung Norden verläuft die Ortsnetzleitung Moosbach bei Windsbach, Material Polyvinylchlorid (PVC), Nennweite 150 (DN), Nenndruck 10 (PN) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe.</p> <p>Lt. Telefonat vom 22.05.2018 mit Herrn Bierwagen wurde mir mitgeteilt, dass in der Nähe des Abgabeschachtes Moosbach eine bestehende Heckenstruktur vorhanden ist. Bitte beachten Sie, dass die Fernleitung frei von jeglichem Bewuchs zu halten ist. Generell wird ausgesagt, dass bei Berührungen unserer Anlagen im Bereich des Schutzstreifens bis DN 150 beidseitig je 2 m, gesamt 4 m und über DN 140 bis DN 400 beidseitig je 3 m, gesamt 6 m eine Einweisung vor Ort, um Lage und Verlegetiefe einzuweisen, mit den zuständigen Mitarbeitern erforderlich ist.</p> <p>Die Trink- und Löschwasserversorgung im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Fohlenhof – Nord“ (Ausweisung eines Sondergebietes) und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht durch den ZV-RBG.</p> <p>Ich bitte Sie das Schreiben vom 07.05.2018, durch das aktuelle Schreiben vom 22.05.2018 zu ersetzen.</p> <p>Unter Einhaltung der oben genannten Angaben, besteht gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwände.</p>	
12.	<p>Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, vom 26.04.2018</p>	<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Fohlenhof-Nord“ der Stadt Windsbach keine Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p>	<p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p>

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
--------------	------------------------------------	---------------	------------------------

Unterlagen und Gutachten zum Bebauungsplan mit umweltbezogenen Informationen:

1. Umweltbericht

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft und Fläche sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan

2. Schallimmissionstechnische Untersuchung (Lärmschutzgutachten)

Aussagen zu den Auswirkungen der zu erwartenden Verkehrs- und Gewerbelärmbelastungen der Planungen auf die Nutzungen im Umfeld und Vorschlägen für Maßnahmen zur Lärmvorsorge

3. Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

4. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur Planung

Erfassung und Bewertung des Eingriffs in den Bestand (integriert in die Begründung des Bebauungsplan) gem. dem Bay. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Umwelt“

5. Sichtweitennachweise für die geplante Verkehrsanlage

Nachweis der Verkehrssicherheit für die Verkehrsteilnehmer

6. Standortalternativenprüfung für die Planungen

Abwägungsmaterial für die Notwendigkeit der Planungen und mögliche Planungsalternativen zur vorliegenden Planung